

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere Artikel 28 Absatz 2,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 27. März 2013 nahm die Kommission zwei Rechtsetzungsvorschläge im Bereich der Marken an: einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)³ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke⁴ (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „die Vorschläge“). Diese Vorschläge wurden am selben Tag dem EDSB übermittelt.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8, 12.01.2001, S. 1.

³ COM(2013) 162 final.

⁴ COM(2013) 161 final.

2. Der EDSB stellt fest, dass das wesentliche Ziel dieser Vorschläge die weitere Harmonisierung aller Aspekte des materiellrechtlichen Markenrechts sowie der Verfahrensvorschriften innerhalb der EU ist. Obgleich die Vorschläge auf den ersten Blick keine wesentlichen Folgen für den Datenschutz zu haben scheinen, stellt der EDSB fest, dass beide Instrumente einige Verarbeitungen vorsehen, die Auswirkungen auf das Recht des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz haben können. Der EDSB bedauert es deshalb, dass er vor der Annahme dieser Vorschläge nicht informell konsultiert wurde.
3. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 möchte der EDSB nachfolgend einige spezifische Fragen unterstreichen, die von den Vorschlägen aus der Sicht des Datenschutzes aufgeworfen werden. Der EDSB empfiehlt, dass in der Präambel auf die Konsultation des EDSB verwiesen wird.

1.2. Allgemeiner Hintergrund

4. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt auf eine weitere Harmonisierung der materiellrechtlichen EU-Bestimmungen im Bereich der Marken ab, einschließlich einer Abklärung der durch die Eintragung einer Marke verliehenen Rechte und der auf Gemeinschaftsmarken anwendbaren Vorschriften sowie einiger Verfahrensaspekte in Bezug auf die Eintragung, Gebühren sowie Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren. Sie enthält auch Bestimmungen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Markenämtern der Mitgliedstaaten und mit der Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle (Artikel 52 und 53).
5. Die vorgeschlagene Verordnung ändert den derzeitigen Rechtsrahmen der Gemeinschaftsmarke, der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegt wurde. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt („HABM“) wird in „Agentur der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle“ („Agentur“) umbenannt. Die vorgeschlagene Verordnung klärt materiellrechtliche und Verfahrensvorschriften, die für die europäische Marke gelten. Sie sieht vor, dass die Agentur ein Register und eine elektronische Datenbank führt (Artikel 87). Sie klärt auch die Rolle und Aufgaben der Agentur, insbesondere in Bezug auf ihre Zusammenarbeit mit den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten (Artikel 123)

2. PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE

2.1. Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Marken

6. Der EDSB stellt fest, dass die Vorschläge vorsehen, dass während der Lebenszeit einer Marke die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und die Agentur im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags Daten im Zusammenhang mit verschiedenen bestimmten oder bestimmaren natürlichen Personen verarbeiten, wie dem Anmelder⁵, dem Rechtsnachfolger, dem Erwerber, Lizenznehmer, Bemerkungen einreichenden Dritten und Dritten, die eine Marke rechtswidrig benutzen. Dies sind personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁵ So sieht beispielsweise Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der vorgeschlagenen Richtlinie vor, dass die Anmeldung zur Eintragung einer Marke Angaben enthält, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen.

7. Der EDSB unterstreicht, dass die Erhebung personenbezogener Daten durch die Zentralämter der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz und die Agentur unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen muss. Die nationalen Markenämter müssen die Vorschriften einhalten, die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG enthalten sind, während die Agentur bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt.
8. Der EDSB unterstreicht, dass die nationalen Markenämter und die Agentur gemäß Datenschutzvorschriften unter anderem dazu verpflichtet sind, die betroffenen Personen angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren⁶ (z.B. im Zusammenhang mit der Einreichung einer Anmeldung oder etwaiger Bemerkungen Dritter, usw.) sowie sicherzustellen, dass die betroffenen Personen die ihnen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen können⁷ und die Verarbeitung den Datenschutzbehörden zu melden und gegebenenfalls einer Vorabkontrolle zu unterziehen⁸.
9. Der EDSB stellt fest, dass es im Kontext eines Markenverletzungsverfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter kommen kann, welche unrechtmäßig Gebrauch von einer Marke machen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext kann Daten über Straftaten oder einen Verdacht auf Straftaten gegenüber spezifischen natürlichen Personen umfassen. Der EDSB unterstreicht, dass gemäß den EU-Datenschutzvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen⁹ strengeren Auflagen unterliegt, welche eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörden umfassen können¹⁰.
10. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB den in Artikel 123 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Verweis auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur.
11. Er stellt jedoch fest, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie kein Verweis auf die geltenden Datenschutzvorschriften enthalten ist. Er empfiehlt deshalb den Gesetzgebern in der vorgeschlagenen Richtlinie eine materiellrechtliche Bestimmung vorzusehen, in der die Notwendigkeit unterstrichen wird, dass bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen Markenämter die nationalen Datenschutzvorschriften einzuhalten sind, insbesondere die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG. Eine derartige materiellrechtliche Bestimmung ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit erforderlich, um Unklarheiten im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften auszuschließen, die im Hinblick auf die vorgesehene Verarbeitung vollumfänglich anwendbar sind.

⁶ Gemäß Artikel 10-11 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 11-12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁷ Gemäß Artikel 12, 14-15 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 13-19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁸ Diese Kriterien sollten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit gemäß Artikel 18 und 20 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 umfassen.

⁹ Siehe die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

¹⁰ Siehe die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

12. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Richtlinie 95/46/EG derzeit im Rahmen eines ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens mit dem Ziel überarbeitet wird, diese durch eine Datenschutz-Grundverordnung¹¹ zu ersetzen, was bedeutet, dass die in deren Geltungsbereich fallenden Verarbeitungen den Vorschriften unterliegen würden, die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen sind, sobald diese in Kraft tritt. Der EDSB empfiehlt deshalb, dass in einem Erwägungsgrund der vorgeschlagenen Richtlinie auf die Relevanz der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung verwiesen wird, nachdem diese vom Rat und dem Europäischen Parlament angenommen wurde.

2.2. Informationsaustausch zwischen der Agentur und den nationalen Markenämtern

13. Der EDSB stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 37 und Artikel 52 der vorgeschlagenen Richtlinie ein Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz eingerichtet wird, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern, *„wie die Einrichtung und Pflege gemeinsamer oder vernetzter Datenbanken und Portale zu Abfrage- und Recherchezwecken“* (Erwägungsgrund 37).

14. Ebenso ist der Begründung der vorgeschlagenen Verordnung Folgendes zu entnehmen: *„Die Agentur arbeitet daran, zusammen mit den Markenämtern verschiedene vielversprechende Instrumente zu entwickeln, anhand deren bessere Prioritätsrecherchen durchgeführt werden können und das Register im Hinblick auf Verletzungen von Markenrechten besser überwacht werden kann“*¹². Artikel 123c der vorgeschlagenen Verordnung richtet einen Mechanismus der Zusammenarbeit für den Informationsaustausch zwischen der Agentur und den nationalen Markenämtern ein. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sieht Artikel 123c auch die Einrichtung gemeinsamer oder vernetzter Datenbanken und Portale vor, die eine unionsweite Abfrage, Recherche und Klassifizierung ermöglichen sowie die kontinuierliche Bereitstellung und den kontinuierlichen Austausch von Daten und Informationen einschließlich der Versorgung der oben genannten Datenbanken und Portale mit Material.

15. Der EDSB empfiehlt, dass in einer Bestimmung der vorgeschlagenen Richtlinie und in Artikel 123c der vorgeschlagenen Verordnung der Geltungsbereich und der Zweck bzw. die Zwecke dieser gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale geklärt werden und dass klargestellt wird, ob dies zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten führt oder nicht. Es sollte auch geklärt werden, ob diese gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale den ursprünglichen Zweck einer jeden Datenbank und eines jeden Portals erweitern und falls ja, sollte eine Begründung dafür angeführt werden. Falls die Zielsetzung in einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Zwecke besteht, wie der Überwachung von Rechtsverletzungen, dann kann dies als Begründung ausreichend sein. Dennoch muss die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesen Datenbanken und Portalen zu jedem neuen Zweck explizit gerechtfertigt werden und der Grundsatz der Zweckbindung gewahrt werden, wonach die Daten nicht auf eine Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung

¹¹ COM(2012) 11 endgültig.

¹² Siehe Absatz zu Recherchen, Seite 6.

nicht vereinbar ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001)¹³.

16. Der EDSB unterstreicht, dass wenn diese gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten umfassen, diese Verarbeitung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen muss, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung durch die Agentur und die Richtlinie 95/46/EG in Bezug auf die Verarbeitung durch die nationalen Markenämter.
17. Dies setzt auf der einen Seite voraus, dass die Modalitäten für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen explizit in materiellrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie und der Verordnung angegeben werden; insbesondere ist festzulegen, wer die zulässigen Empfänger der personenbezogenen Daten sind, welche Arten von Daten ausgetauscht werden, welchen Zweck der Austausch verfolgt und wie lange die Daten in diesen IT-Systemen aufbewahrt werden.
18. Auf der anderen Seite müssen die nationalen Markenämter und die Agentur sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale durchgeführt wird, mit den Datenschutzanforderungen vereinbar ist. Der EDSB unterstreicht insbesondere, dass die Einrichtung neuer IT-Instrumentarien es erforderlich macht, dass diese den betroffenen Datenschutzbehörden gemäß Artikel 18 der Richtlinie 95/46/EG (oder dem Datenschutzbeauftragten im Falle der Agentur gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) gemeldet werden und/oder dass die Auflagen zur Vorabkontrolle eingehalten werden (gemäß Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Dies sollte in einer Bestimmung der Richtlinie und der Verordnung ausdrücklich unterstrichen werden.

2.3. Sonstige in der vorgeschlagenen Verordnung zu berücksichtigenden Datenschutzaspekte

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Register und in einer elektronischen Datenbank

19. Gemäß Artikel 87 der vorgeschlagenen Verordnung führt die Agentur ein Register und unterhält eine elektronische Datenbank mit den Details der Anmeldungen europäischer Marken und den Registereinträgen.
20. Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 beschreibt die Erfordernisse, die von Anträgen auf Eintragung einer Gemeinschaftsmarke erfüllt werden müssen und listet – als Teil der Anmeldung – die Informationen auf, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen. Aus Artikel 87 der vorgeschlagenen Verordnung geht jedoch nicht eindeutig hervor, inwieweit das Register und die elektronische Datenbank personenbezogene Daten enthalten, die über die Informationen hinausgehen, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen. Es ist vorgesehen, dass in dem Register „*alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung oder Aufnahme nach dieser Verordnung oder einem nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist.*“ Der EDSB stellt fest, dass zahlreiche Modalitäten des

¹³ Siehe auch die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe [03/2013 zur Zweckbindung](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf), angenommen am 02.04.2013 und abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf.

Eintragungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen delegierter Rechtsakte definiert werden. Gemäß den Artikeln 35a und 24a werden die Einzelheiten bezüglich des Inhalts der Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung in delegierten Rechtsakten geregelt. Wie in Abschnitt 1 oben erläutert, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest die Daten über die Identität verschiedener Personen (wie dem Erwerber, usw.) in diesem Kontext verarbeitet werden.

21. Da personenbezogene Daten im Kontext der Registrierung einer Anmeldung verarbeitet werden und insbesondere da diese im Register und in einer elektronischen Datenbank registriert und gespeichert werden, ist der EDSB der Ansicht, dass die spezifischen Modalitäten der Verarbeitung im Vorschlag selbst enthalten sein sollten und nicht in delegierten Rechtsakten. Diese Modalitäten müssen sicherstellen, dass die Daten unter Achtung der Grundsätze der Datenqualität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden, demzufolge unter anderem vorgesehen ist, dass die erfassten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. Der EDSB empfiehlt deshalb, dass in einer Bestimmung der Verordnung die Arten personenbezogener Daten angegeben werden, die im Register und in der elektronischen Datenbank verarbeitet werden, sowie der Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der Empfänger, die Zugang zu den Daten haben (wobei anzugeben ist, zu welchen Daten diese Zugang haben), die Datenaufbewahrungsfrist(en) und die Modalitäten der Unterrichtung und der Ausübung der Rechte seitens der betroffenen Personen unter Berücksichtigung der in Artikel 11 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltenen Vorschriften.

Veröffentlichung von Informationen

22. Artikel 87 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung sieht vor, dass der Inhalt der Datenbank der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden *kann*, wobei der Exekutivdirektor der Agentur die Zugangsbedingungen festlegt. Artikel 89 der vorgeschlagenen Verordnung sieht auch vor, dass die Eintragungen in das Register sowie sonstige Angaben im Rahmen regelmäßig erscheinender Veröffentlichungen offen gelegt werden.
23. Der EDSB stellt fest, dass in der vorgeschlagenen Verordnung nicht explizit angegeben ist, dass eine derartige Veröffentlichung personenbezogene Daten umfassen könnte. Die über Marken veröffentlichten Informationen könnten personenbezogene Informationen über den Inhaber der Marke enthalten. Der EDSB unterstreicht, dass eine aufmerksame Bewertung durchgeführt werden muss, bevor etwaige personenbezogene Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es sei auf das Urteil in der Rechtssache *Schecke* verwiesen, in dem der Gerichtshof unterstrichen hat, dass die EU-Organe – um einen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen zu gewährleisten – Methoden zur Veröffentlichung der Informationen erwägen müssen, die mit dem Ziel einer solchen Veröffentlichung vereinbar sind, während sie gleichzeitig einen geringeren Eingriff in die Rechte natürlicher Personen auf die Achtung ihrer Privatsphäre und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten darstellen¹⁴. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Veröffentlichung personenbezogener Daten angesichts des verfolgten Zwecks notwendig und verhältnismäßig ist. Falls der Gesetzgeber unter diesen Bedingungen

¹⁴ Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen; Eifert gegen Land Hessen*, Slg. 2012 All E.R. (EC) 127, EuGH, Randnr. 56-64.

beabsichtigt, personenbezogene Daten zu veröffentlichen, empfiehlt der EDSB, dass diesbezüglich explizite Bestimmungen in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden. Es sollte zumindest in einer materiellrechtlichen Bestimmung geklärt werden, welche Art personenbezogener Daten veröffentlicht werden können und zu welchem Zweck bzw. zu welchen Zwecken.

24. Ferner möchte der EDSB auf ähnlich geartete Bedenken hinweisen, die zu berücksichtigen sind, falls die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den nationalen Markenämtern auch Mittel zur Veröffentlichung von Entscheidungen nationaler oder EU-Gerichtshöfe in Markensachen umfassen sollte. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass – bevor etwaige personenbezogene Daten veröffentlicht werden – die Methoden der Veröffentlichung angemessen geprüft werden, um sicherzustellen, dass diese mit dem Ziel einer derartigen Veröffentlichung vereinbar sind, während sie gleichzeitig einen geringeren Eingriff in die Rechte natürlicher Personen auf Achtung ihrer Privatsphäre und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten darstellen. Es sollte dabei gebührend berücksichtigt werden, ob die Entscheidungen der Gerichte bereits auf nationaler oder EU-Ebene veröffentlicht wurden sowie die Art und Weise und Bedingungen, unter denen eine derartige Veröffentlichung stattgefunden hat.
25. Diesbezüglich nimmt der EDSB von der derzeitigen Praxis des HABM Kenntnis, auf der eigenen Website Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Gemeinschaftsmarkengerichte zu veröffentlichen. Unbeschadet der Methode, die derzeit vom HABM für eine derartige Veröffentlichung verwendet wird, möchte der EDSB grundsätzlich unterstreichen, dass die Veröffentlichung im Internet von Urteilen, welche die Vornamen und Namen natürlicher Personen enthalten, die eine Indexierung durch externe Diensteanbieter von Internet-Suchmaschinen zulässt, einen Eingriff in das Recht der natürlichen Personen auf Achtung ihrer Privatsphäre und Schutz ihrer personenbezogenen Daten darstellt¹⁵. Falls das Urteil, in dem der Vorname und Name einer natürlichen Person erwähnt wird, auf externen Suchmaschinen indexiert werden kann, ist jede Art von Suchanfrage ausgehend vom Vornamen und Namen möglich, um eine Verknüpfung mit dieser Entscheidung herzustellen, obgleich diese Suchanfragen ursprünglich nicht den Zweck verfolgen, irgendwelche ergangenen Urteile und/oder Verurteilungen dieser Person zu suchen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Indexierung des Urteils (und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) auf einer Suchmaschine zeitlich nicht beschränkt ist und folglich die Suche und den Zugang zu den personenbezogenen Daten für einen unbeschränkten Zeitraum ermöglicht, auch nachdem die Strafe erloschen ist und die betreffenden Daten aus dem Vorstrafenregister der Person gelöscht wurden. Außerdem sollte unterschieden werden zwischen der erstmaligen Veröffentlichung von Gerichtsurteilen im Internet (d.h. das Urteil wurde vom betreffenden Gericht oder im Amtsblatt nicht veröffentlicht) und einer weiteren Veröffentlichung von Urteilen, die bereits im Internet vom betreffenden Gericht veröffentlicht wurden, z.B. auf der Website des EuGH oder im Amtsblatt. Im letztgenannten Fall muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen der Erstveröffentlichung eingehalten werden (z.B. sofern die ursprüngliche Veröffentlichung die Indexierung der Urteile (und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) durch externe Suchmaschinen untersagt)).

¹⁵ Bezüglich der Indexierung der Vornamen und Namen durch einen Diensteanbieter einer Suchmaschine sei verwiesen auf die Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen vom 25. Juni 2013 in der Rechtssache C-131/12 Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González, insbesondere Randnr. 97 und 119.

26. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass in einer materiellrechtlichen Bestimmung der vorgeschlagenen Verordnung geklärt wird, ob die Mittel der Zusammenarbeit auch die Veröffentlichung von Urteilen umfassen. Falls ja, sollten in dieser materiellrechtlichen Bestimmung die Bedingungen definiert werden, unter denen die Veröffentlichung der Urteile erfolgen kann. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, dass die Veröffentlichung der Urteile im Internet durch die Agentur und/oder die nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz unter der Bedingung erfolgt, dass die Indexierung der Urteile (und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) auf externen Suchmaschinen technisch unterbunden wird oder dass eine Veröffentlichung ohne Angabe der Namen erfolgt.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

27. Obgleich der Zweck dieser Vorschläge in der Harmonisierung der materiellrechtlichen Markenvorschriften sowie der Verfahrensnormen in der EU besteht und diese auf den ersten Blick keine wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz zu haben scheinen, sehen sie die Einrichtung einiger Verarbeitungen vor, die Auswirkungen auf die Rechte natürlicher Personen auf den Schutz ihrer Privatsphäre und den Datenschutz haben können.

28. Der EDSB unterstreicht, dass die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz und die Agentur in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen muss, insbesondere unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

29. Was die vorgeschlagene Richtlinie angeht, empfiehlt der EDSB:

- dass eine materiellrechtliche Bestimmung eingefügt wird, in welcher unterstrichen wird, dass bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden müssen, insbesondere die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG sowie dass ein Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung in einen Erwägungsgrund aufgenommen wird;
- dass in einer materiellrechtlichen Bestimmung hervorgehoben wird, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Kontext der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Markenämtern und der Agentur den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt;
- dass in einer materiellrechtlichen Bestimmung geklärt wird, ob die gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale, die in Artikel 52 und Erwägungsgrund 37 vorgesehen sind, die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen sowie deren Geltungsbereich und Zweck und insbesondere ob sie den ursprünglichen Zweck einer jeden Datenbank und eines jeden Portals erweitern und falls ja, was die Rechtsgrundlage für diese Erweiterung ist;

- dass in einer materiellrechtlichen Bestimmung die Modalitäten des Austausches von Informationen über die gemeinsamen oder vernetzten Datenbanken und Portale geklärt werden, insbesondere mittels Bestimmung der zulässigen Empfänger der personenbezogenen Daten, der Kategorien von Daten, des Zwecks des Informationsaustausches und der Dauer der Aufbewahrung der Daten in diesen IT-Systemen.

30. Was die vorgeschlagene Verordnung angeht, empfiehlt der EDSB,

- die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Register und in der elektronischen Datenbank in einer materiellrechtlichen Bestimmung des Vorschlags und nicht in delegierten Rechtsakten zu klären;
- in einer materiellrechtlichen Bestimmung die Arten personenbezogener Daten anzugeben, die im Register und in der elektronischen Datenbank verarbeitet werden, sowie den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der Empfänger, die Zugang zu den Daten haben (wobei anzugeben ist, zu welchen Daten diese Zugang haben), die Datenaufbewahrungsfrist(en) und die Modalitäten der Unterrichtung und der Ausübung der Rechte seitens der betroffenen Personen;
- in Artikel 123c zu klären, ob der Informationsaustausch zwischen der Agentur und den nationalen Behörden auch personenbezogene Daten umfassen würde und falls ja, welche. Es sollte auch angegeben werden, dass (i) der Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur und den nationalen Markenämtern unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen muss, insbesondere unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bezüglich der Verarbeitung durch die Agentur und der Richtlinie 95/46/EG in Bezug auf die Verarbeitung durch die nationalen Markenämter und es sollte (ii) der Zweck dieses Informationsaustausches genannt werden und insbesondere angegeben werden, ob der ursprüngliche Zweck einer jeden Datenbank oder eines jeden Portals erweitert wird und falls ja, was die Rechtsgrundlage für diese Erweiterung des Zwecks ist und (iii) es sollten die Arten der ausgetauschten Daten, die zulässigen Empfänger der Daten und die Aufbewahrungsdauer in diesen IT-Systemen geregelt werden;
- die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Kontext der Veröffentlichung von Informationen, die in der elektronischen Datenbank enthalten sind, zu prüfen. Falls der Gesetzgeber beabsichtigt, personenbezogene Daten zu veröffentlichen, empfiehlt der EDSB, dass diesbezüglich explizite Bestimmungen in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden. Es sollte zumindest in einer materiellrechtlichen Bestimmung geklärt werden, welche Art personenbezogener Daten veröffentlicht werden können und zu welchem Zweck bzw. zu welchen Zwecken;

- in einer materiellrechtlichen Bestimmung zu klären, ob zu den Mitteln der Zusammenarbeit auch die Veröffentlichung von Urteilen in Markenrechtssachen zählt. Falls ja, sollten in dieser materiellrechtlichen Bestimmung die Bedingungen definiert werden, unter welchen die Veröffentlichung der Urteile erfolgen kann. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, dass die Veröffentlichung der Urteile im Internet durch die Agentur und/oder die nationalen Markenämter unter der Bedingung erfolgt, dass die Indexierung der Urteile (und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) auf externen Suchmaschinen technisch unterbunden wird oder dass erwogen wird, die Veröffentlichung ohne Angaben der Namen vorzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter